



Beratungsprotokoll

Gemäß §6 Versicherungsvertragsgesetz 2008

Ich wurde vor der Unterschriftsleistung für diesen Versicherungsvertrag über Einzelheiten des Vertrages informiert:

Der Versicherungsnehmer schließt die Versicherung auf den Todesfall ab, die frühestens im Falle des Todes zur Auszahlung kommt.

Der Beitrag ist bis zur Fälligkeit der Versicherungsleistung (Sterbegeld) oder, in den Tarifen 610 bis 698, bis zur Vollendung des 85. Lebensjahr zu zahlen.

Die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer ist jederzeit zum Schluss des laufenden Monats möglich.

Kommt ein Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach und wird er erfolglos gemahnt, so kann die Sterbekasse den Versicherten nach Ablauf einer Zahlungsfrist von mindestens einem Monat aus der Kasse ausschließen.

Die abgeschlossene Versicherungsleistung ist während der Laufzeit des Vertrages garantiert und kann sich entsprechend dem Ergebnis des turnusmäßigen versicherungsmathematischen Gutachtens ggf. erhöhen.

Für den Versicherungsvertrag findet das deutsche Recht Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Weitere Einzelheiten zum abgeschlossenen Versicherungsvertrag sind in der übergebenen Satzung geregelt.

Datum

Unterschrift